

Rechtsnachfolge im Zivilverfahren

Alexander Wilfinger

Wilfinger in *Holoubek /Lang (Hrsg)* , Die Rechtsnachfolge im Abgaben- und Verwaltungsrecht (2026) Seite/Rz

1. Sachlegitimation und Parteistellung

Privatrechtliche Rechtsnachfolge ist ein denkbar weites Feld: Von der unvermeidbaren, allumfassenden Universalsukzession von Todes wegen bis zur gezielten Übertragung einzelner Positionen durch Rechtsgeschäft sind verschiedenste Fallgruppen betroffen, in denen sich entsprechend unterschiedliche Fragen stellen. Wie etwa mehrere Erben für die Rückzahlung eines offenen Kredits haften, ob der neue Unternehmensinhaber das angemietete Geschäftslokal weiterbenützen darf oder ob ein Schuldner bei stiller Zession schuldbefreiend an den Altgläubiger geleistet hat, ist im Streitfall zivilgerichtlich zu klären.

Genuin verfahrensrechtliche Probleme sind damit indes noch nicht angesprochen, was zunächst mit der strikten Trennung von Sachlegitimation und Parteistellung im Zivilprozess ^[1] zusammenhängt. Es gilt der formelle Parteibegriff: Kläger ist, wer klagt, Beklagter ist, wer geklagt wird.^[2] Ob das geltend gemachte Recht dann gerade zwischen diesen Parteien besteht oder nicht, die Klage also begründet ist, ist davon als Frage der Sachlegitimation völlig abgekoppelt.^[3] Über die Erbengemeinschaft, den neuen Unternehmensinhaber oder den Schuldner wird im Urteil in der (materiell-)rechtlichen Beurteilung entschieden.

▼ S. 12 Ausgehend von dieser Dichotomie von Sachlegitimation und Parteistellung lässt sich der Bezugsrahmen allerdings in verschiedene Richtungen erweitern, in denen sich die Rechtsnachfolge sehr wohl unmittelbar im Verfahren niederschlägt.

2. Rechtsnachfolge als Durchsetzungsinstrument

2.1. Modelle des kollektiven Rechtsschutzes

Das betrifft bereits die Phase vor Einleitung eines Prozesses. Bei aller Dichotomie: Wer Ansprüche erfolgreich durchsetzen möchte, kann sich weder mit der Sachlegitimation noch mit der Parteistellung zufriedengeben, sondern muss *seinen* Anspruch *selbst* durchsetzen.

Im etablierten System von Rechtszuweisung und Rechtsschutz ist das eine Selbstverständlichkeit, die unter dem Eindruck von Massensachverhalten allerdings immer stärker unter Druck gerät. Wirtschaftliche Übermacht, Informationsgefälle, Komplexität, Kostenrisiken und rationale Apathie lassen die liberale Vorstellung selbstverantwortlicher Anspruchsdurchsetzung hier mitunter weltfremd erscheinen. ^[4] Vom Diesel-Skandal über Prospekthaftung, Kartellschäden und Datenlecks bis zu unzulässigen AGB-Zusatzgebühren besteht bekanntlich ein Bedürfnis nach

Kollektivierung, um den Anspruchsberechtigten die Prozessführungslast abzunehmen. Dafür kommen seit kurzem zwei verschiedene Wege in Betracht.

Erstens: Sachlegitimation und Parteistellung lassen sich zwanglos in einer Person vereinen. Betroffene - regelmäßig, aber nicht zwingend Verbraucher - treten dazu ihre Forderungen an den designierten Sammelkläger ab, der eine Verbraucherschutzorganisation oder eine unternehmerisch tätige Gesellschaft ^[5] sein kann. Durch diese Inkassoession gehen die Forderungen auf den damit sachlegitimierten Kläger über, der sie dann unterstützt durch einen Prozessfinanzierer im Wege objektiver Klagenhäufung (§ 227 ZPO) gemeinsam geltend macht.^[6] Als „Sammelklage österreichischer Prägung“ hat sich dieses bestechend einfache Konzept in den letzten 25 Jahren zu einem Standardmittel des kollektiven Rechtsschutzes entwickelt, das allgemeine Regeln nutzbar macht. Dabei stellen sich zwar naturgemäß einige Spezialfragen: Bei im Ausland ansässigen Beklagten kann sich die Zession etwa nachteilig auf die Zuständigkeit auswirken, weil der vorteilhafte EuGVVO-Verbrauchergerichtsstand (Art 17 ff EuGVVO) dadurch verloren geht^[7] und für Klagen im Inland ein anderer Anknüpfungspunkt gefunden werden muss. Im Grundsatz fügt sich das Modell aber reibungslos in den Zivilprozess ein, womit die Rechtsnachfolge in Gestalt der Inkassoession gezielt zum Rechtsdurchsetzungsinstrument wird.

- ▼ S. 13 Zweitens: Das legislative Vakuum, in dem die Sammelklage österreichischer Prägung entstand, hat die Umsetzung der EU-VerbandsklagenRL^[8] im Sommer 2024 gefüllt. Neben der „alten“ Sammelklage steht nunmehr nämlich die Abhilfeklage auf Leistung: Als „Qualifizierte Einrichtungen“ anerkannte oder zugelassene Verbände (§§ 1 ff QEG) können gleichartige Ansprüche^[9] von mindestens 50 Verbrauchern, die sich aus dem rechtswidrigen Verhalten eines Unternehmers ergeben, im eigenen Namen gemeinsam geltend machen (§ 5 Abs 2 QEG; §§ 623 ff ZPO). Was die Materialien als „*völlig neues Verfahrenskonzept*“ bezeichnen,^[10] erinnert im Ergebnis stark an die bisherigen Sammelaktionen, weil Verbraucher der Abhilfeklage mit ihren Individualansprüchen „beitreten“ müssen (§ 628 ZPO) und nach der Klärung gemeinsamer Grundlagen ^[11] schlussendlich ebenso individuell über diese Ansprüche entschieden wird (§ 626 Abs 1 ZPO). Die österreichische Umsetzung ist damit deutlich weniger kollektiv ausgefallen als etwa ihr deutsches Pendant (VDuG).^[12]

2.2. Stellung beigetretener Verbraucher

Große Umwälzungen sind also ausgeblieben, ein vermeintliches Detail könnte sich allerdings auch strukturell auswirken: Zur Teilnahme an der Sammelklage österreichischer Prägung treten Verbraucher ihre Ansprüche *ab*, zur Teilnahme an der neuen Abhilfeklage treten sie *bei*. Daraus werden mitunter Schlüsse auf die Stellung gezogen, die Verbraucher im daraufhin eingeleiteten Verbandsverfahren haben: Können sie dort etwa Akteneinsicht nehmen? Können sie dem Verfahren als Nebenintervenienten beitreten? Könnten sie dann vielleicht sogar Prozesshandlungen setzen, die jenen des klagenden Verbands widersprechen, also etwa den Abschluss eines Vergleichs blockieren oder die Erhebung eines Rechtsmittels einfordern?

Bei der Sammelklage österreichischer Prägung wurde das soweit ersichtlich nie vertreten. Mit der Forderungsabtretung geht die Rechtszuständigkeit auf den Sammelkläger über, womit sich der Verbraucher jeder Einflussnahmemöglichkeit begibt. Daran ändert auch die mit der Inkassoession einhergehende treuhändige Bindung des Verbands nichts, den vereinnahmten Betrag im Anschluss an den Verbraucher abzuführen.^[13]

Im Unterschied dazu lässt ein Beitritt zur Abhilfeklage die Rechtszuständigkeit des Verbrauchers unberührt.^[14] Im Verbandsprozess geht es um „seine“ Forderung, die der Verband im eigenen Namen einklagt (§ 5 Abs 2 QEG). Die Konstruktion - Prozessieren im eigenen Namen über ein fremdes Recht - wird herrschend als Prozessstandschaft eingeordnet^[15] und ist damit schon für sich genommen speziell, weil solche Prozessstandschaften nach traditioneller, wenngleich zunehmend in Zweifel gezogener ^[16] Auffassung nur ausnahmsweise in Betracht kommen.^[17] Grundsätzlich gehen materielle Berechtigung und Klagslegitimation nämlich Hand in Hand.

▼ S. 14

Bedeutsamer als diese Etikettierung sind aber ohnehin die rechtsfolgeseitigen Schlüsse, die daraus mitunter gezogen werden: Da es sich weiterhin um das Recht des Verbrauchers handle, müsse seine Stellung im Verbandsprozess schon zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ([Art 6 EMRK](#)) entsprechend stark ausgeprägt sein.^[18] Das könnte etwa das Recht auf Akteneinsicht (§ 219 ZPO) genauso miteinschließen wie die Möglichkeit der Nebenintervention (§§ 17 ff ZPO).^[19]

Diesem Zugang setzt allerdings schon das Unionsrecht gewisse Grenzen. Die VerbandsklagenRL möchte eine ungestörte Verfahrensführung durch den Verband gewährleisten, weshalb es einzelnen Verbrauchern „[a]uf keinen Fall“ möglich sein soll, die vom Verband gefassten Verfahrensentscheidungen „zu beeinträchtigen, im Rahmen der Verhandlungen selbständig Beweismittel anzufordern oder selbständig Rechtsbehelfe“ einzulegen (ErwGr 36).^[20] Nach österreichischen Maßstäben schließt das jedenfalls eine Beteiligung des Verbrauchers in Form der streitgenössischen Nebenintervention (§ 20 ZPO) aus, die an sich zwar aufgrund der Bindung an die Abhilfeentscheidung konsequent wäre, aber zu einer mit der Hauptpartei gleichberechtigten Stellung im Verfahren führte.^[21]

Auch im Rahmen des unionsrechtlich potenziell Zulässigen - Beitritt als einfacher Nebenintervenient?^[22] Akteneinsicht? - ist die Besserstellung von Verbrauchern im Vergleich zur Sammelklage österreichischer Prägung zweifelhaft.^[23] Ob eine Forderung zum Zweck ihrer Durchsetzung abgetreten wird (§§ 1392 ff ABGB) oder ob der anspruchsberechtigte Verbraucher zu diesem Zweck einer Abhilfeklage beitrifft (§ 628 ZPO), erscheint ja gerade aus der Perspektive des [Art 6 EMRK](#) als reine Konstruktionsfrage. Materiell vertraut der Verbraucher stets die Prozessführung einem Verband an,^[24] sodass sich verfassungsrechtliche Bedenken entweder auf beide Modelle beziehen müssten oder in keinem der Fälle durchschlagen dürften. Für Letzteres spricht dabei im Übrigen der Umstand, dass jede Involvierung des Verbrauchers trotz Zession oder Beitritt für den potenziellen Schuldner zu einer Mehrbelastung führte. Schließlich müsste er sich dann materiell mit zwei Gläubigern aus derselben Forderung auseinandersetzen, was unter Gesichtspunkten des zessionsrechtlichen Verschlechterungsverbots begründungsbedürftig ist.^[25]

▼ S. 15

Solche Detailfragen des kollektiven Rechtsschutzes sollen an dieser Stelle nicht vertieft werden. Die Diskussion wirft aber ein erstes Schlaglicht auf genuin prozessuale Probleme der Rechtsnachfolge: Sie lässt sich schon vorprozessual zur effektiveren Rechtsdurchsetzung nutzbar machen.

3. Anhängige Erkenntnisverfahren

3.1. Gesamtrechtsnachfolge

Vor allem beschäftigt die Rechtsnachfolge das Zivilverfahrensrecht aber natürlich bei Eintritt während eines bereits anhängigen Erkenntnisverfahrens. Eine große Fallgruppe kann dabei direkt

als verhältnismäßig unproblematisch abgeschichtet werden: die Gesamtrechtsnachfolge.

Aus materiellrechtlicher Sicht ist deren Eintritt regelmäßig - etwa im Todesfall oder bei gesellschaftsrechtlichen Umgründungen -, aber nicht immer selbstverständlich. Rezentestes Beispiel ist die Diskussion um das Schicksal britischer Limiteds mit Verwaltungssitz in Österreich, deren Anerkennungsgrundlage infolge des Brexit wegfiel. Der OGH ging schließlich davon aus, dass das Vermögen der Limited im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf deren Gesellschafter übergeht,^[26] was nicht zwingend war,^[27] aber für klare Verhältnisse sorgte. Auch über die ewigen Fragen nach den Wirkungen der Insolvenzeröffnung, der Rechtsstellung des Insolvenzverwalters und jener der Masse könnte an dieser Stelle nachgedacht werden. ^[28]

▼ S. 16

Steht der Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge materiellrechtlich aber einmal fest, sind die verfahrensrechtlichen Auswirkungen relativ unspektakulär: Gesamtrechtsnachfolge ist Gesamtrechtsnachfolge und betrifft damit nicht nur die Sachlegitimation, sondern auch das Prozessrechtsverhältnis, weshalb sie unmittelbar zum Parteiwechsel führt.^[29] Der Nachfolger tritt an die Stelle des Vorgängers und muss das Verfahren in jener Lage annehmen, in der es sich in diesem Zeitpunkt befindet.

All das ergibt sich unmittelbar aus dem Tatbestand der Universalsukzession selbst, nicht aus den Verfahrensgesetzen.^[30] Die ZPO setzt den Parteiwechsel dementsprechend voraus und regelt nur einzelne Abwicklungsfragen: Nach § 155 ZPO bewirkt der Tod einer unvertretenen Partei die Unterbrechung des Prozesses, um dem Rechtsnachfolger einen geordneten Einstieg zu ermöglichen, ^[31] was analog auf andere Fälle der Gesamtrechtsnachfolge angewendet wird;^[32] § 235 Abs 5 ZPO erlaubt die Richtigstellung der Parteibezeichnung auf den Nachfolger. Davon abgesehen findet man mit allgemeinen Regeln das Auslangen.

3.2. Einzelrechtsnachfolge : Konzepte

Anders liegen die Dinge bei Einzelrechtsnachfolge, die schon in scheinbar einfachen Konstellationen für Schwierigkeiten sorgt. Das hängt zunächst eng mit dem formellen Parteibegriff zusammen, der die Parteistellung wie erwähnt von der inhaltlichen Berechtigung abkoppelt. Dass das umstrittene Recht oder spiegelbildlich die umstrittene Pflicht während des Prozesses auf einen Dritten übergeht, ändert daher nichts an der Person des Klägers oder Beklagten.

Daraus ergibt sich ein erhebliches Manipulationspotenzial: Überträgt der Beklagte die umstrittene Sache während des Prozesses über eine *rei vindicatio* etwa an einen Dritten, wäre die Klage mangels Passivlegitimation abzuweisen, weil der Beklagte im entscheidungsmaßgebenden Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz nicht mehr Sachinhaber ist (§ 366 ABGB). Genauso könnten der Dritte und jeder weitere Nachmann in Folgeprozessen vorgehen, womit dem Eigentümer die Möglichkeit verwehrt würde, eine stattgebende Entscheidung zu erstreiten. Umgekehrt könnte auch die Veräußerung auf Klägerseite zum Herausstehlen aus Prozessen missbraucht werden, die verloren zu gehen drohen, wenn etwa der Neugläubiger einer vom Kläger rechtzeitig vor Verhandlungsschluss abgetretenen Forderung diese nochmals geltend machen könnte.

▼ S. 17

Die Risiken sind seit jeher bekannt und wurden im römischen Recht etwa noch durch ein allgemeines Verbot vermieden, über streitverfangene Sachen zu verfügen. ^[33] Heute löst das Prozessrecht das Problem weniger eingriffsintensiv, aber umso aufwendiger: Nach § 234 ZPO hat

die Veräußerung einer in Streit verfangenen Sache oder Forderung „auf den Prozess keinen Einfluss“. Die kryptische Anordnung gibt zwar nach wie vor Anlass zu Diskussion über ihren genauen Inhalt,^[34] im Großen und Ganzen besteht über das Regelungskonzept mittlerweile aber Einigkeit:

In einem ersten Schritt blendet man die Einzelrechtsnachfolge im anhängigen Prozess insofern aus, als § 234 ZPO die entscheidungsmaßgebende Sachlage unmittelbar vor der Veräußerung einfriert.^[35] Für die Sachentscheidung wird also fingiert, dass es keine Veräußerung gab, womit sich der Wegfall der Sachlegitimation nicht auf das Prozessergebnis auswirkt: Der klagende Eigentümer kann ein stattgebendes Herausgabeurteil gegen den beklagten Veräußerer erstreiten, der beklagte Schuldner eine inhaltlich abweisende Entscheidung gegen den klagenden Zedenten.

Neben dieser Lösung im Verhältnis zum Veräußerer betrifft § 234 ZPO aber auch den Erwerber selbst, weil die Ausblendung der Veräußerung für sich genommen nicht weiterführt. Weder ermöglicht sie dem Eigentümer, die Sache vom Erwerber zu erlangen, noch hindert sie den Neugläubiger daran, seinerseits Klage zu erheben. Im zweiten Schritt erstreckt § 234 ZPO die Wirkungen der gegenüber dem Veräußerer erstrittenen Entscheidung über den fingierten Zustand daher auf den Erwerber: Die Einzelrechtsnachfolge ist ein gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehener, aber zu Recht völlig anerkannter Fall der Rechtskrafterstreckung auf Dritte, ^[36] womit - nach Titelergänzung (§§ 9 f EO) - sowohl die Vollstreckbarkeit gegenüber dem Erwerber ermöglicht wird als auch sichergestellt ist, dass die Einmaligkeits- und Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft in späteren Prozessen gegen den Erwerber beachtlich sind. Im Ergebnis bleibt der Zivilprozess also beim formellen Parteibegriff, holt den Dritten aber gewissermaßen über die Bande dieser speziellen Wirkungserstreckung ins Boot. ^[37]

Ist man beim Parteibegriff von vornherein flexibler, erübrigt sich dementsprechend auch die aufwendige Konstruktion. Das zeigt das Außerstreitverfahren, wo nach § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG jede Person Partei ist, „soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde“. Dieses materielle Kriterium führt dazu, dass das Gericht den - in seiner rechtlich geschützten Stellung betroffenen - Rechtsnachfolger ohnehin amtswegig in das Verfahren einzubeziehen hat, ^[38] was praktisch etwa in wohnrechtlichen Außerstreitverfahren (zB § 37 MRG, § 52 WEG) eine große Rolle spielt. Wechselt während des Verfahrens das Eigentum am umstrittenen Bestand- oder Wohnungseigentumsobjekt, tritt der neue Eigentümer an die Stelle des alten,^[39] sodass Sachlegitimation und Parteistellung durchgehend parallel laufen.

▼ s. 18 3.3. Einzelrechtsnachfolge : Ausmessung

Neben diesen unterschiedlichen Konzepten zeigt sich - zurückkommend auf den Zivilprozess - außerdem, dass mit der Klarheit über das Modell keineswegs auch immer Klarheit über die Handhabung im Einzelfall einhergeht.^[40] Während der Wechsel der Rechtszuständigkeit bei der Gesamtrechtsnachfolge leicht in Beziehung zum Prozess gesetzt werden kann - es wird eben universal und damit in alles nachgefolgt -, stellen sich solche Zuordnungsfragen bei der Singularsukzession ja zwangsläufig. ^[41] Zu § 234 ZPO wird die Diskussion unter dem Schlagwort geführt, welche Sache konkret „streitverfangen“ ist.^[42]

Befeuert wurde sie insbesondere durch die bekannte Entscheidung 5 Ob 16/94 zum Doppelverkauf einer Liegenschaft:^[43] Die Erstkäuferin erstritt gegen den Verkäufer ein Urteil auf Einwilligung in die

Einverleibung des Eigentumsrechts, zwischenzeitig - also während der Streitanhängigkeit - war allerdings bereits die Zweitkäuferin im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen worden. Der OGH folgerte aus [§ 234 ZPO](#), dass die Veräußerung der Liegenschaft an die Zweitkäuferin die materiellrechtliche Beurteilung des Eigentumsverschaffungsanspruchs der Erstkäuferin nicht berühre:

Allein schon die Tatsache, daß die [Zweitkäuferin] eine streitverfangene Sache an sich brachte, bedeutet nämlich, daß die diese Sache betreffenden, im anhängigen Rechtsstreit festgestellten Verpflichtungen ihres Rechtsvorgängers unverändert auf sie übergegangen sind. Sie ist in Ansehung des Eigentumsverschaffungsanspruches der Antragstellerin grundsätzlich so zu behandeln, als stelle sie die Person des [Verkäufers] dar.

Die Erstkäuferin drang daher unter Berufung auf das gegen den Verkäufer erstrittene Urteil gegen die Zweitkäuferin durch.

In der Lehre wurde daraufhin eindringlich vor der Preisgabe elementarer zivilrechtlicher Grundsätze gewarnt.^[44] Eigentumserwerb setzt eben Titel und Modus voraus ([§ 380 ABGB](#)), weshalb konsequenterweise das frühere Ansuchen um die Einverleibung maßgebend ist ([§ 440 ABGB](#)). Die Zweitkäuferin erwarb wirksam Eigentum, der Erstkäuferin blieb lediglich ihre Forderung gegen den Verkäufer. Dass sie diese Forderung nicht gegenüber der Zweitkäuferin durchsetzen können dürfte, ist eine zivilrechtliche Selbstverständlichkeit, was nicht zuletzt daran deutlich wird, dass hier die Problematik der Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte ihren Ausgang nimmt.^[45]

▼ s. 19

[§ 234 ZPO](#) bietet nun keine Grundlage für ein Überspielen dieser materiellrechtlichen Struktur,^[46] sondern sattelt im Gegenteil darauf auf, was vor allem *Rechberger/Oberhammer* gezeigt haben. Streitgegenstand im Prozess zwischen Erstkäuferin und Verkäufer war der schuldrechtliche Anspruch auf Eigentumsverschaffung, nicht die dingliche Berechtigung an der Liegenschaft. Nur die Liegenschaft selbst wurde in der Folge aber auf die Zweitkäuferin übertragen; der Verschaffungsanspruch richtete sich nach wie vor ausschließlich gegen den Verkäufer. Entgegen dem OGH kam es also gar nicht zur Veräußerung der „streitverfangenen Sache“: Der Verkäufer blieb alleiniger Schuldner der Forderung, über die prozessiert wurde, womit die Anwendung von [§ 234 ZPO](#) von vornherein ausschied und die Zweitkäuferin die nie in den Prozess verwickelte Liegenschaft „lastenfrei“ erwerben konnte. ^[47] Im Gefolge der Kritik distanzierte sich der OGH später denn auch ausdrücklich von der Entscheidung.^[48]

Das Grundproblem hat sich dadurch allerdings nicht erübrigt, vielmehr wurde gerade in den letzten Jahren neuerlich deutlich, wie schwer die präzise Ausmessung der Rechtsnachfolge fällt. Immer wieder leidet die materiellrechtliche Struktur unter [§ 234 ZPO](#): [3 Ob 185/22k](#) und [3 Ob 237/22g](#) wendeten [§ 234 ZPO](#) auf die Klage eines Treugebers auf Rückübertragung einer Liegenschaft gegen den Treuhänder an, der die Liegenschaft zwischenzeitig an einen Dritten veräußert hatte, obwohl auch dabei bloß die obligatorische Forderung auf Rückübereignung und nicht die Liegenschaft selbst streitverfangen war. ^[49] Ganz ähnlich betraf [6 Ob 97/21i](#) eine Klage auf Einräumung einer Servitut.^[50] Auch bei der Klage auf Herausgabe von Verwaltungsunterlagen über Mietverhältnisse im vom Beklagten treuhändig gehaltenen Zinshaus kommt es entgegen [3 Ob 98/23t](#) nicht zur Einzelrechtsnachfolge, wenn das Zinshaus an einen Dritten veräußert wird und die Bestandverhältnisse damit auf diesen Dritten übergehen ([§ 1120 ABGB](#), [§ 2 MRG](#)), weil sich die streitgegenständliche Forderung nicht aus einem Bestand-, sondern aus dem Treuhandverhältnis

ableitet.^[51] Ohne konkrete Vorstellung vom Rechtsnachfolgetatbestand scheitert seine verfahrensrechtliche Erfassung zwangsläufig.

4. Insolvenzverfahren^[52]

4.1. Forderungsübergang nach Forderungsfeststellung

Aus einer völlig anderen Richtung läuft darauf auch ein insolvenzrechtlicher Schauplatz hinaus. Bekanntlich nehmen nur solche Insolvenzgläubiger am Insolvenzverfahren teil, deren Forderung entweder durch Anerkenntnis des Verwalters und Ausbleiben einer Gläubigerbestreitung (§ 109 Abs 1 IO) oder durch gerichtliche Entscheidung im Prüfungsprozess (§ 110 IO) festgestellt wurde.

▼ s. 20

In der Folge vermittelt diese Feststellung insbesondere das Stimmrecht sowie das Recht zur Partizipation an der Masse. Bei den entsprechenden Verfahrensschritten wird die Berechtigung des Gläubigers jeweils nicht erneut geprüft, weil die Bindungswirkung des Feststellungsurteils (§ 110 IO) unmittelbar aus dessen Rechtskraft folgt und auch die Aufnahme der unbestrittenen Forderung in das Anmeldeverzeichnis (§ 109 Abs 1 IO) nach herrschender Ansicht rechtskraftähnliche Wirkung entfaltet.^[53] Stark vergrößert wird die Forderung also zu Beginn des Verfahrens festgestellt und darauf aufbauend am Ende des Verfahrens eine Quote ausbezahlt.

Nun wird die Forderung durch ihre Feststellung im Insolvenzverfahren aber nicht eingefroren, sondern kann sie nachträglichen Entwicklungen unterliegen. Das ist insbesondere in Fällen häufig, in denen neben dem Schuldner auch Dritte - etwa Bürgen, Garanten oder der Insolvenzentgelt-Fonds - für die Forderung mithaften. Befriedigt ein solcher Mithaftender den Gläubiger vollständig,^[54] geht die Forderung regelmäßig im Wege der Legalzession (zB § 1358 ABGB, § 67 VersVG, § 11 IESG) oder Einlösung (§ 1422 ABGB, § 17 Abs 3 IO) auf ihn über.^[55] Im Zivilprozess wäre diese „Veräußerung der streitverfangenen Sache“ nach § 234 ZPO auszublenden, wofür im Insolvenzverfahren allerdings kein Anlass besteht. Ein Ignorieren des Gläubigerwechsels ist schließlich weder zum Schutz der Masse noch zum Schutz des Schuldners erforderlich und verhindert die sinnvolle direkte Zuweisung der entsprechenden Quote an den Zessionar. ^[56] Insofern findet § 234 ZPO im Insolvenzverfahren nach allgemeiner Meinung keine Anwendung.^[57]

Sehr wohl beachtlich ist allerdings die zweite eng mit § 234 ZPO zusammenhängende Wertung: Die Wirkung der Forderungsfeststellung erstreckt sich ohne weiteres auf den Einzelrechtsnachfolger , der die Forderung mitsamt ihrer verfahrensrechtlichen Absicherung erwirbt. ^[58] Durch die Rechtsnachfolge geht die Feststellungswirkung also nicht verloren, der daraus Begünstigte wird lediglich ausgetauscht. Die verfahrensrechtliche Abwicklung dieses Wechsels erfolgt nach der Rechtsprechung möglichst pragmatisch. Bei Vorlage öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden, die den rangneutralen Forderungsübergang bescheinigen (§ 9 EO), hat das Insolvenzgericht den Übergang mangels Bestreitung durch den Verwalter direkt im Anmeldeverzeichnis anzumerken.^[59] Sonst hat der Neugläubiger die Feststellung des Forderungsübergangs anzumelden, worauf das allgemeine Prüfungsverfahren folgt (§§ 110 ff IO), das sich allerdings auf die Frage der Rechtsnachfolge beschränkt. ^[60] Insgesamt handelt es sich also um einen relativ unkomplizierten Fall der Berücksichtigung von Rechtsnachfolge im Zivilverfahren .

▼ s. 21

4.2. Treuhändige Betreuung

Für Komplikationen sorgen aber mitunter die Parteien. Manche Garantinnen vereinbaren mit ihren Gläubigern - konkret Banken -, dass der Gläubiger die Forderung nach Befriedigung treuhändig für die Garantin weiterbetreiben und den bei der Verteilung erhaltenen Betrag anschließend der Garantin refundieren soll. [61] Die Parteien wollen den Gläubigerwechsel im Insolvenzverfahren also offenbar aus Vereinfachungsgründen vermeiden.

Die Gestaltung sorgt bei den Gerichten für spürbare Unsicherheit,[62] was insofern nachvollziehbar ist, als die Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen nicht ins klassische System von Rechtszuweisung und Rechtsschutz passt. Anders als bei der kollektiven Abhilfeklage auf Leistung [63] gibt es dafür im Insolvenzrecht keine gesetzliche Grundlage, sondern fußt die Vorgehensweise lediglich auf der entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien. Solchen „gewillkürten Prozessstandschaften“ steht man in Österreich aber seit jeher skeptisch gegenüber: Die Legitimation zur Verfahrensführung sei untrennbar mit der zugrunde liegenden materiellrechtlichen Position verbunden und könne folglich nicht selbständig übertragen werden. [64] Freilich gerät das Dogma zunehmend unter Druck; kürzlich haben Kunz[65] und Trenker[66] eingehend die damit verbundenen Inkonsistenzen aufgezeigt. Mitunter kommt in den betreffenden Konstellationen nämlich der Eindruck auf, dass das Verfahrensrecht die materiellrechtliche Flexibilität unterschätzt.

Das gilt auch für die vorliegende Konstellation, in der sich das von den Parteien intendierte Ergebnis ohne weiteres durch entsprechende materiellrechtliche Gestaltungen herbeiführen lässt: Zweifellos zulässig wäre etwa eine Rückzession zum Inkasso,[67] außerdem ist § 1358 ABGB als einschlägige Grundlage des Forderungsübergangs auf die zahlende Garantin von vornherein dispositiv.[68] Zur Legalzession kommt es also nur mangels anderweitiger Vereinbarung. Dass der Vertragstext von einem Übergang der garantierten Forderung infolge der Zahlung spricht,[69] könnte dabei hinter dem - allenfalls hypothetischen - Parteiwillen zurückstehen (§ 914 ABGB) und spricht insofern nicht zwangsläufig gegen diese Lösung. Zur Ermöglichung der gewünschten Abwicklung durch die garantiebegünstigte Gläubigerin ließe sich die Vereinbarung vielmehr auch dahingehend verstehen, dass sie durchgehend rechtszuständig bleibt. Unter dieser Prämisse erübrigt sich das Problem der Prozessstandschaft: Die treuhändige Durchsetzung einer eigenen Forderung auf Rechnung der Garanten ist zweifellos möglich.

▼ s. 22

5. Schluss

Damit sind keineswegs alle Erscheinungsformen der Rechtsnachfolge im Zivilverfahren abgedeckt. Die ausgewählten Schlaglichter zeigen die wesentlichen Wertungsgesichtspunkte aber ebenso wie die Herausforderungen, die die Sukzession für die Zwecke eines Verfahrens, während eines Verfahrens oder nach einem Verfahren mit sich bringt. Verfahrensrechtliche Komplexität rührt dabei regelmäßig schon aus dem materiellen Recht, aus dem sich Grund und Grenze der Rechtsnachfolge ergeben. Unsicherheiten auf dieser Ebene wirken sich auf die Rechtsdurchsetzung zwangsläufig aus.

Fundstelle(n):

RAAAG-34625

- 2 Etwa *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁶ (2024) Rz 293; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ (2017) Rz 345 f; *Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny*, ZPG³ Vor [§ 1 ZPO](#) Rz 4.
- 3 *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 364; *Schneider*, Die Berichtigung der Parteibezeichnung und der formelle Parteibegriff, JBI 2006, 555 (558).
- 4 Zu den Hürden individueller Rechtsdurchsetzung etwa *Geroldinger*, Leistbarer Zugang zum Recht, AnwBl 2019, 475 (475 ff).
- 5 G. *Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305 (306); *Klauser* in *Fremuth-Wolf*, Prozessfinanzierung in Österreich (2025) Rz 6/44 FN 83; siehe zB auch das Ausgangsverfahren am LG ZRS Wien zu EuGH 10.9.2024, C-65/24, *Wiener Linien*.
- 6 *Klauser* in *Fremuth-Wolf*, Prozessfinanzierung in Österreich Rz 6/42 ff; nach einem obiter dictum in [OGH 12.7.2005, 4 Ob 116/05w](#) muss für eine gemeinsame Geltendmachung zusätzlich zu den Voraussetzungen des [§ 227 ZPO](#) den abgetretenen Ansprüchen ein im „Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund“ zugrunde liegen; aA zB *Oberhammer* in Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 247 (253 ff); *Klauser/Huber*, Die Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung am Beispiel der Verfahren VKI gegen VW, VbR 2019, 19 (20).
- 7 [EuGH 25.1.2018, C-498/16](#), *Schrems/Facebook*; G. *Kodek*, ÖJZ 2022, 305 (313 f).
- 8 Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN), BGBl I 2024/85; in Umsetzung der VerbandsklagenRL (EU) 2020/1828.
- 9 Restriktiv zu dieser Voraussetzung jüngst [OGH 27.1.2026, 9 Ob 111/25a](#).
- 10 ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 3.
- 11 Näher *Wilfinger*, Kollektive Feststellungsentscheidungen in Deutschland und Österreich, in FS Bork (2026) 479 (481 ff).
- 12 Dementsprechend kritisch etwa *Scholz-Berger*, Kollektive Durchsetzung von Abhilfeansprüchen nach Umsetzung der VerbandsklagenRL in Österreich, ecolex 2024, 583 (583 f); *Perner/Spitzer*, Torschlusspanik? ÖJZ 2024, 449; *Oberhammer*, Bienvenue, Verbandsklage auf Leistung! VbR 2024, 81; *Oberhammer*, Zur Struktur des Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe, in FS Bork (2026) 507 (510).
- 13 RIS-Justiz RS0010457; vgl auch *R. Rastegar*, Der Beitritt zur Abhilfeklage - Rechtsstellung, Schlüssigkeit und Verjährung, VbR 2024, 91 (92 FN 11).
- 14 Etwa *Scholz-Berger*, ecolex 2024, 583 (583); *R. Rastegar*, VbR 2024, 91 (91).
- 15 Etwa *Geroldinger*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht - prozessuale Aspekte, GA 21. ÖJT II/1 (2022) 144; *Anzenberger/Mühlbacher*, Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN), RdW 2024, 810 (813 f); anders aber *Domej* in *Kodek/Oberhammer*, [ZPO-ON](#) Vor [§ 1](#) Rz 25; allgemein zur Prozessstandschaft *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 339; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁶ Rz 298; *Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny*³ II/1 Vor [§ 1 ZPO](#) Rz 119.
- 16 *Kunz*, Prozessstandschaft (2019) 181 f; *Trenker*, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess (2020) 395 f; wohl auch *Domej* in *Kodek/Oberhammer*, [ZPO-ON](#) Vor [§ 1](#) Rz 31 f.
- 17 RIS-Justiz RS0053157 (T1); *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 354.
- 18 Verfassungsrechtliche Bedenken etwa bei *Scholl*, Die Musterfeststellungsklage nach [§§ 606 ff ZPO](#) - Eine kritische Würdigung mit Bezügen zum französischen, niederländischen und US-amerikanischen Recht, ZfPW 2019, 317 (347); *Geroldinger*, GA 21. ÖJT II/1, 143 ff; *Scholz-Berger*, ecolex 2024, 583 (586). Aus [Art 6 EMRK](#) ergibt sich freilich auch ein Gebot zur rationellen Verfahrensgestaltung (G. *Kodek*, Zivilprozessuale Probleme bei Großverfahren, ecolex 2005, 31 [32]), wobei der EGMR die Möglichkeit eines kollektiven und somit indirekten Rechtsschutzsystems für durchaus mit [Art 6 EMRK](#) vereinbar hält; EGMR 24.7.1986, 9006/80, *Lithgow and others v United Kingdom*; siehe auch G. *Kodek*, ÖJZ 2022, 305 (309).
- 19 Die in diesem Kontext mitunter angesprochene Frage, ob beigetretene Verbraucher im Rahmen des Beweisverfahrens als Zeugen oder als Parteien einzuvernehmen sind (etwa *Anzenberger/Mühlbacher*, RdW 2024, 810 [814]), ist mE strukturell anders gelagert, weil

es dabei nicht um Einfluss auf die Verfahrensführung geht. Wertungsmäßig würde die Behandlung als Parteien dabei durchaus naheliegen, die allerdings nicht der hA entspricht; vgl Lovrek in *Klicka/Koller*, [ZPO](#)⁶ § 624 Rz 8 mwN; zum deutschen Recht *Skauradszun*, *VDuG* § 13 Rz 57; allgemein zur Einvernahme des Inkassozedenten als Zeuge BGH BeckRS 2012, 789.

- 20 Darauf hinweisend *R. Rastegar*, *VbR* 2024, 91 (91).
- 21 *Geroldinger*, GA 21. ÖJT II/1, 144 f; Lovrek in *Klicka/Koller*, [ZPO](#)⁶ § 624 Rz 8.
- 22 Zweifelnd *Geroldinger*, GA 21. ÖJT II/1, 145.
- 23 Für eine Stellung als Dritte etwa *R. Rastegar*, *VbR* 2024, 91 (91 f); *Anzenberger/Mühlbacher*, *RdW* 2024, 810 (814); *Huber* in *Klauser/Kolba/Huber*, *Handbuch Sammelklagen* (2025) Rz 2.128; Lovrek in *Klicka/Koller*, [ZPO](#)⁶ § 624 Rz 8 f, die überzeugend auf die Ausnahme hinweist, dass Verbraucher ihren Beitritt zum Verfahren bestreiten (Rz 9).
- 24 Siehe dazu schon *Scholz-Berger*, *ecolex* 2024, 583 (586 FN 31), der in richtlinienkonformer Auslegung überzeugend davon ausgeht, dass die Regelungen über den Beitritt *leges speciales* zur Nebenintervention sind.
- 25 Zu diesem Gesichtspunkt im Kontext der Zession zur Gesamtforderung *Perner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, [ABGB](#)³ §§ 893, 894 Rz 36.
- 26 Grundlegend [OGH 27.1.2022, 9 Ob 74/21d](#); bestätigend [OGH 24.5.2022, 10 Ob 41/21h](#).
- 27 Ausf etwa *U. Torggler*, Die „österreichische Post-Brexit-Limited“ - Anmerkungen zu [OGH 27.1.2022, 9 Ob 74/21d](#), in FS Zorn (2022) 589 (593 ff); *Bachner*, Die britische Limited nach dem BREXIT, *ÖJZ* 2022, 694 (695 f); *Drobnik*, Die britische Limited post Brexit, *ZfRV* 2023, 37 (39 ff).
- 28 Siehe hierzu etwa *Kodek*, *Insolvenzrecht*² (2022) Rz 89 ff.
- 29 Etwa [OGH 21.12.1994, 7 Ob 639/94](#); *Fink* in *Fasching/Konecny*, [ZPG](#)³ § 155 [ZPO](#) Rz 8; *Fasching*, *Lehrbuch*² Rz 384.
- 30 *Parzmayr* in *Höllwerth/Ziehensack*, [ZPO](#)² § 155 Rz 11; *Rechberger/Oberhammer*, Gesamtrechtsnachfolge während des Zivilprozesses, *ecolex* 1993, 513.
- 31 Grund für die Verfahrensunterbrechung ist demnach nicht die Rechtsnachfolge per se, sondern die Gefahr einer fehlenden Repräsentation im Verfahren; *Melzer* in *Kodek/Oberhammer*, [ZPO-ON](#) § 157 Rz 3; *Parzmayr* in *Höllwerth/Ziehensack*, [ZPO](#)² § 155 Rz 26, 30; *Fink* in *Fasching/Konecny*, [ZPG](#)³ § 155 [ZPO](#) Rz 2.
- 32 Etwa [OGH 14.11.1962, 1 Ob 256/62](#); *Parzmayr* in *Höllwerth/Ziehensack*, [ZPO](#)² § 155 Rz 17; vgl aber auch *Rechberger/Oberhammer*, *ecolex* 1993, 513; dasselbe gilt für Fälle der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, sofern das konkrete Verfahren vom Übergang betroffen ist; zuletzt [OGH 4.6.2025, 6 Ob 17/25f](#).
- 33 Näher *Kaser/Hackl*, Das römische Zivilprozessrecht² (1996) 298 f; *Seidl*, Römische Rechtsgeschichte und römisches Zivilprozeßrecht³ (1971) 171; ausf *Kiefner*, Ut lite pendente nil innovetur, in *GedS Kunkel* (1984) 117 ff.
- 34 Dazu etwa *Klicka*, Die Veräußerung der Streitverfangenen Sache - ein Plädoyer für die Irrelevanztheorie, in FS Welser (2004) 509; *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁹ Rz 418 ff.
- 35 Das gilt jedenfalls auf Basis der herrschenden Irrelevanztheorie; vgl RIS-Justiz RS0109183.
- 36 *Klicka* in *Fasching/Konecny*, [ZPG](#)³ § 234 [ZPO](#) Rz 4.
- 37 Mit Zustimmung des Gegners erlaubt [§ 234 Satz 2 ZPO](#) freilich auch einen Parteiwechsel; näher *Rechberger/Wilfinger* in *Klicka/Koller*, [ZPO](#)⁶ § 234 Rz 6.
- 38 RIS-Justiz RS0005764; *Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, [AußStrG](#) I³ § 2 Rz 267; Lovrek, Einige Fragen zur Parteistellung im Verfahren nach [§ 37 MRG](#), wobl 2012, 279 (280 f, 283).
- 39 [OGH 26.5.2011, 5 Ob 59/11d](#); *Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, [AußStrG](#) I³ § 2 Rz 269 mwN.
- 40 Das Folgende im Anschluss an *Wilfinger*, Rechtskafterstreckung auf den Einzelrechtsnachfolger, in FS Neumayr I (2023) 1403.

- 41 Vgl auch [OGH 15.12.2015, 10 Ob 8/15x](#) zum Forderungsübergang durch Legalzession.
- 42 Umfassend [Klicka in Fasching/Konecny, ZPG³ § 234 ZPO Rz 11 ff mwN](#).
- 43 [OGH 25.1.1994, 5 Ob 16/94](#).
- 44 [Welser](#), Posterior tempore, potior iure! Eine unbegreifliche Entscheidung zur Doppelveräußerung, *NZ* 1994, 73; [Wilhelm](#), Kauf bricht Grundbuch, *ecolex* 1994, 305; [Rechberger/Oberhammer](#), [§ 234 ZPO](#) - Einfach kompliziert? *ecolex* 1994, 456; [Hoyer](#), Gilt [§ 440 ABGB](#) noch? Oder: Was leistet das Grundbuchverfahren für das materielle Recht? *JB* 1994, 645; [Rechberger](#), Parteilehre, Streitgegenstand und der österreichische Oberste Gerichtshof, in *FS Henckel* (1995) 679 (686 ff).
- 45 Vgl zuletzt [Frösse](#), Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte an Liegenschaften (2019) 22 ff.
- 46 Anders allerdings etwa [Grunsky](#), Die Veräußerung der streitbefangenen Sache (1968) 211 ff, 254 f.
- 47 [Rechberger/Oberhammer](#), *ecolex* 1994, 456 (457 ff); siehe auch [Rechberger](#) in *FS Henckel* 679 (688 f); [Klicka in Fasching/Konecny, ZPG³ § 234 ZPO Rz 12](#).
- 48 [OGH 26.9.1995, 5 Ob 102/95](#) wobl 1996/59 ([Kletečka](#)); 26.2.2001, [3 Ob 202/00b](#); 11.7.2006, [5 Ob 147/06p](#); letztlich inkonsequent aber noch [OGH 21.11.1996, 6 Ob 2238/96](#) *ecolex* 1997, 250 (krit [Oberhammer](#)).
- 49 Ausf [Schindl](#), Die Veräußerung der treuhändig gehaltenen Sache - ein Fall für [§ 234 ZPO](#)? *ÖJZ* 2023, 460; [Schindl](#), Anm zu [OGH 3 Ob 237/22g](#), *ÖJZ* 2023, 490.
- 50 Dass es hier erst nach Rechtskraft zur Veräußerung der Liegenschaft kam, ändert nichts an der Strukturfrage, weil die Rechtskrafterstreckung auf Einzelrechtsnachfolger auch in dieser Konstellation anerkannt ist; näher [Wilfinger](#) in *FS Neumayr I* 1403.
- 51 Ausf [Schindl](#), 3. Senat zum Dritten: Nochmals zu [§ 234 ZPO](#), *Zak* 2023, 264.
- 52 Das Folgende im Anschluss an [Wilfinger](#), Nachträgliche Einwendungen, Gläubigerwechsel und treuhändige Forderungsbetreibung im Insolvenzverfahren, *ZIK* 2024, 206.
- 53 [OGH 19.11.2024, 4 Ob 174/24b](#); [Jelinek in Koller/Lovrek/Spitzer, IO² § 109 Rz 6 ff](#).
- 54 Bloß teilweise Befriedigung berechtigt den Gläubiger nach [§ 18 Abs 1 IO](#) weiterhin dazu, den ganzen Betrag im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wodurch ein Vorrang gegenüber Regressansprüchen von Mithaftenden verwirklicht wird; näher [Musger](#) in *KLS, IO² § 18 Rz 2 f*.
- 55 Nach [§ 17 Abs 2 IO](#) kann der Mitverpflichtete die Regressforderung bereits vor Zahlung an den Gläubiger bedingt anmelden.
- 56 [Konecny](#), Forderungsveränderungen nach Forderungsfeststellung im Konkurs, in *FS Koziol* (2012) 1201 (1204); so auch [OGH 26.2.2004, 8 Ob 153/03p](#).
- 57 *RIS-Justiz RS0118697*; [Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht IV⁴ § 108 IO Rz 18](#); [Scholz-Berger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 234 Rz 14](#).
- 58 Etwa [Klicka in Fasching/Konecny, ZPG³ § 234 ZPO Rz 5](#); [Schindl, ÖJZ 2023, 460 \(462\)](#); [Wilfinger in FS Neumayr I 1403 \(1404 ff\)](#).
- 59 Der OGH verlangt dafür die Zustimmung des Altgläubigers, wogegen in der Lehre allerdings überzeugend eingewendet wird, dass [§ 9 EO](#) kein derartiges Erfordernis kennt; [Konecny in FS Koziol 1201 \(1206, 1209\)](#); diesem folgend [Jelinek in KLS, IO² § 109 Rz 39](#).
- 60 Grundlegend [OGH 26.2.2004, 8 Ob 153/03p](#); eingehend und teilweise kritisch dazu [Konecny in FS Koziol 1201 \(1207 ff\)](#); siehe auch [Jelinek](#), Einzelrechtsnachfolge, Nachführung des Anmelungsverzeichnisses und Exekutionstitel, *ZIK* 2016, 207 (210); [Musger in KLS, IO² § 17 Rz 4](#).
- 61 Etwa in [OGH 26.6.2024, 8 Ob 99/23a](#).
- 62 Vgl [OGH 26.6.2024, 8 Ob 99/23a](#).
- 63 Siehe oben 2.2.

- 64 Etwa [OGH 22.2.1995, 3 Ob 522/95](#); *Fasching*, Lehrbuch² Rz 344; siehe auch *Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny*, ZPG³ Vor [§ 1 ZPO](#) Rz 126 mwN.
- 65 *Kunz*, Prozessstandschaft 153 ff, 173 ff.
- 66 *Trenker*, Parteidisposition 371 ff.
- 67 Etwa *Iro*, Abschied von der „stillen Zession“? RdW 1995, 375 (376). So die in [OGH 16.5.2024, 9 Ob 71/23s](#) wiedergegebene Auffassung des OLG Wien als Berufungsgericht.
- 68 Etwa *P. Bydlinski* in *P. Bydlinski/Perner/Spitzer*, [ABGB](#)⁷ § 1358 Rz 15.
- 69 Vgl [OGH 15.6.2024, 9 Ob 71/23s](#) Rz 3.